

+++ Information 02/17 +++

Vermietung von Parkflächen- TMMJV hebt Anordnung auf

Hintergrund: Nach dem BSBD vorliegenden Informationen wurden in mehreren Justizvollzugseinrichtungen bestehende Dienstvereinbarungen zur Nutzung von Parkflächen auf Anordnung des TMMJV im Spätsommer 2016 fristgerecht gekündigt, mit dem Ziel, neue Vereinbarungen mit höheren Gebühren abzuschließen. In mehreren Anstalten hatte die örtliche Personalvertretung höheren Gebühren nicht zugestimmt. Daraufhin hatte das Ministerium Ende 2016 ohne weitere Beteiligung der Personalvertretung, die aber gesetzlich vorgeschrieben ist, eine entsprechende Anordnung erlassen. Sowohl die Vermietung und Regelungen zur Nutzung von Parkflächen (auch einzelner Parkplätze !) unterliegen der vollen Mitbestimmung der Personalvertretung, d.h. dass entsprechende Maßnahmen der Zustimmung der Personalvertretung bedürfen. Wenn zwischen der Anstalt und der Personalvertretung keine Einigung zustande kommt, ist die Stufenvertretung (Hauptpersonalrat) zu beteiligen. Nachdem das Ministerium entsprechend unserer Mitteilung durch den HPR darauf hingewiesen wurde, dass die Anordnung rechtswidrig ist, wurde die diese Anfang des Jahres aufgehoben, so dass derzeit in den betreffenden Anstalten keine wirksame Grundlage zur Erhebung von Parkgebühren besteht. Der BSBD vertritt die Auffassung, dass die Nutzung der Parkflächen keinen geldwerten Vorteil darstellt und die Erhebung von Gebühren unter den konkreten Umständen generell fragwürdig ist. Dies wurde auch mehrfach durch die Rechtsprechung bestätigt. Die Voraussetzungen des Erlasses des TFM zur Erhebung von Nutzungsentgelten oder Mieten, auf den sich das Justizministerium berufen hat, liegen aus unserer Sicht für die betreffenden Anstalten nicht vor. Die Nutzung der Parkflächen im Justizvollzug durch Beschäftigte dient aus unserer Sicht überwiegend bzw. ausschließlich betrieblichen Erwägungen, da die Anstalten teilweise überhaupt nicht oder insbesondere außerhalb „normaler“ Arbeitszeiten im Schichtdienst nicht anders erreichbar sind. Zudem können anstaltsfremde Personen die gleichen Parkplätze oft kostenfrei nutzen. Es ist äußerst fragwürdig, dass die Bediensteten schlechter gestellt werden sollen. Selbst der Erlass des TFM zur Vermietung von Parkflächen ließe durchaus Ausnahmen zu. Wir fragen uns, wo solche Ausnahmen bestehen sollen, wenn nicht unter den genannten Umständen. Nach unserem Kenntnisstand beabsichtigt das TMMJV nunmehr zunächst den Hauptpersonalrat zu beteiligen. Wir hoffen, dass alle Beteiligten unsere Auffassung teilen und sich den Argumenten anschließen.

Der Landesvorstand

Starke Partnerschaft BSBD LV Thüringen und PVAG